STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 99 M.=1:1000

„Am Schornacker" Blattbereich A

in der Neufassung

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz i. d. Fassg. v. 23.9.1960 (BGBl. I S. 341) i. d. Fassg. d. Änderungsverordnung vom 18.7.1974 (BGBl. I S. 1601) i. d. Fassg. d. Änderungsverordnung vom 6.7.1976 (BGBl. I S. 1749); Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BAnz. Nr. 20); § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 294) i. d. F. d. Bek. v. 1.3.1979 (GV NW S. 181); Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 19.3.1974 (GV NW S. 325)

Blatt: —

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: —
Blatt: —
Blatt: Textl. Festsetzung (7 Seiten), Begründung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Wesel, den 6. Mai 1977
Bundesbahnamt

Für die Straßenbreite des Planentwurfes
Mülheim a.d. Ruhr, den 5. August 1978
Dezernat Planung

Dieser Planentwurf hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11. 9. 1978 bis einschl. 11. 10. 1978 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 18. 10. 1978
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gilt gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes als festgestellt, da Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht worden sind.
Wesel, den 31. 10. 1978
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Wesel, den 3. September 1977
Bundesbahnamt

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Plan mit Verfügung vom 19.12.1979 Az. 35-2-12.7 (Wesel 79) der Genehmigung unterworfen worden.
Bezirksregierung Düsseldorf, d. 19.02.79
Im Auftrag

Die Genehmigung sowie d. Regierungspräsidenten 3 Ausfertigungen vom 19. 2. 1979 ist am 16. 3. 1979 gemäß § 12 B. Bau G. mit dem Hinweis, daß der Plan und die textlichen Festsetzungen zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 16. 3. 1979
Der Bürgermeister

ERKLÄRUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Begrenzungslinien
- Räumlicher Geltungsbereich des B-Planes (§ 9 (5) BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO) (überbaubare Grundstücksfl.)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) (überbaubare Grundstücksfl.)
- GE 1 — Hinweis auf textliche Festsetzungen (Einschränkung der Nutzung)

Maß der baulichen Nutzung
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- BMZ — Baumassenzahl
- Z = I — Zahl der Vollgeschosse

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Rad- und Gehweg

Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen

Flächen für die Forstwirtschaft
- Aufgeforstete Flächen
- Aufzuforstende Flächen

Sonstige Festsetzungen
- Fahr-, Geh- u. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BBauG)
- Sichtdreieck (§ 27 Landesstraßengesetz NW)
- Begrenzung des anbaufreien Streifens entlang der B 58 nach § 9 (1) FStrG
- Flächen für Bahnanlagen (§ 5 (5) und § 9 (4) BBauG
- Entwässerung (Mischkanalisation)
- BUS — Empfohlene Haltestelle
- Freileitung

Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 978 — Flurstücksbezeichnung
- Straßenachse
- Fahrbahn u. Gehwegbegrenzung
- # — Maßangabe für parallel verlaufende Linien
- Rechter Winkel
- Blattbereichsgrenze

Flur 5 · Flur 6 · Flur 11 · Gemarkung Obrighoven

Schermbecker Landstraße B 58 · Krudenburger Weg · Am Dachsberg · Am Dülmen · Am Klosterhof · Untereichenstraße · Fahrradweg

Öffentliche Grünfläche

GE 1: GRZ = 0,8 | GFZ = 2,0 | Z = III — eingeschränkte Nutzung siehe textliche Festsetzungen § 5

GE 2: GRZ = 0,8 | GFZ = 2,0 | Z = III — eingeschränkte Nutzung siehe textliche Festsetzungen § 6

GE 3: GRZ = 0,8 | GFZ = 2,0 | Z = III — eingeschränkte Nutzung siehe textliche Festsetzungen § 6

GE: GRZ = 0,8 | GFZ = 2,0 | Z = III

GE: GRZ = 0,8 | GFZ = 2,2 | Z = V

GI: GRZ = 0,8 | BMZ = 90

Vorgesehener Standort – Regenrückhalteteiche mit Pumpwerk zur Sicherung der Versorgung nach Bedarf und in Abstimmung mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange zu nutzen.

Vorgesehener Standort – Löschwasserteich – Umspannstation – Gasversorgungsstation zur Sicherung der Versorgung nach Bedarf und in Abstimmung mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange zu nutzen.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 28.09.1971, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 99 Vereinfachte Änderung A

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 31.01.95, ersetzt durch BP „ 99, 1. Änderung

Fahrrecht f. Industriegleisanschlußgleis zu Gunsten der Gemeinde zur Nutzung durch Gleisanlieger

Regelquerschnitt Planstr. 1 u. 2

Planstr. 1 · Planstr. 2 · Planstr. 3 · Planstr. 4 · Planstr. 5 · Planstr. 6 · Planstr. 7 · Planstr. 8 · Planstr. 9 · Planstr. 10 · Planstr. 11 · Planstr. 12 · Planstr. 13

STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 99 M.= 1:1000

„Am Schornacker"

Blattbereich B

in der Neufassung Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz v. 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2221) Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Durchführungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) u. § 103 der Landesbauordnung in der Fassung d. Bekanntmachung v. 27.1.1970 (GV NW S. 96)

Blatt:

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt:
Blatt:
~~Blatt:~~ Textl. Festsetzung (7 Seiten), Begründung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Wesel, den 5. Mai 1977
Der Landrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfes ADE Plan
Mülheim a.d. Ruhr, den 8. August 1978
Zeppelinstraße 67

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22. August 1978 nach welchen der Plan im Aufstellungsverfahren und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll, öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 22. August 1978
Der Bürgermeister Tschelow Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11.9.1978 bis einschl. 11.10.1978 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 12.10.1978
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 31.10.1978 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 31.10.1978
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt
Wesel, den 3. September 1979
Der Katasteramtsleiter

Die Genehmigung/Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.2.1979 ist am 16.3.1979 gemäß § 12 Bau G mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 16.3.1979
Der Bürgermeister

Gehört zur Vfg. v. 19.2.1979
Az. 35.2-12.27 (Wesel 99)
Der Regierungspräsident

ERKLÄRUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Begrenzungslinien
- Räumlicher Geltungsbereich des B-Planes (§ 9 (5) BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO) (überbaubare Grundstücksfl.)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) (überbaubare Grundstücksfl.)
- GE 1 — Hinweis auf textliche Festsetzungen (Einschränkung der Nutzung)

Maß der baulichen Nutzung
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- BMZ — Baumassenzahl
- Z = I — Zahl der Vollgeschosse

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Rad- und Gehweg

Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen

Flächen für die Forstwirtschaft
- Aufgeforstete Flächen
- Aufzuforstende Flächen

Sonstige Festsetzungen
- Fahr-, Geh- u. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BBauG)
- Sichtdreieck (§ 27 Landesstraßengesetz NW)
- Begrenzung des anbaufreien Streifens entlang der B 58 nach § 9 (1) FStrG
- Flächen für Bahnanlagen § 5 (5) und § 9 (4) BBauG
- Entwässerung (Mischkanalisation)
- BUS — Empfohlene Haltestelle
- Freileitung

Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 978 — Flurstücksbezeichnung
- Straßenachse
- Fahrbahn u. Gehwegbegrenzung
- # — Maßangabe für parallel verlaufende Linien
- Rechter Winkel
- Entwässerungsleitungen
- Blattbereichsgrenze

Schermbecker Landstraße B58

Öffentliche Grünfläche

GE2 GRZ = 0,8 GFZ = 2,0 Z = III — eingeschränkte Nutzung siehe textliche Festsetzungen § 6

GI GRZ = 0,8 BMZ = 9,0

GI1 GRZ = 0,8 BMZ = 9,0 — eingeschränkte Nutzung siehe textliche Festsetzungen § 6

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 12.05.1992 ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 99 vereinfachte Änderung „A"

Vorgesehener Standort
- Löschwasserteich
- Wasserbehälter

zur Sicherung der Versorgung nach Bedarf und in Abstimmung mit dem betroffenen Träger öffentlicher Belange zu nutzen

Vorgesehener Standort
- Löschwasserteich
- Umspannstation
- Gasversorgungsstation

Für Sicherung der Versorgung nach Bedarf und in Abstimmung mit dem betroffenen Träger öffentlicher Belange zu nutzen

Vorgesehener Standort
- Löschwasserteich

zur Sicherung der Versorgung nach Bedarf und in Abstimmung mit dem betroffenen Träger öffentlicher Belange zu nutzen

Private Grünfläche

10 KV Freileitung

Fahrrecht Industrieanschlußgleis zu Gunsten der benannten Nutzung durch Gleisanlagen

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 30.09.95, ersetzt durch BPL 99, 1. Änderung

Regelquerschnitt Planstr. 1 u. 2

Flur 6 · Flur 11 · Flur 14 · Flur 15 · Gemarkung Drevenack · Gemarkung Obrighoven · Hoffensfeld · Am Bischofsberg · Planstr. 1 · Planstr. 2 · Planstr. 3 · Planstr. 5 · Planstr. 6 · Weg

§ 1 a) In den Ge-/Gl-Gebieten sind die an den öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen 1 und 2 gelegenen Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 10 m, ausgehend von den Straßenbegrenzungslinien, landschaftsgärternisch zu gestalten, soweit diese nicht als Zufahrten genutzt werden. Eine ggfs. verbleibende Fläche bis zur Baugrenze ist ebenfalls landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Wird diese verbleibende Fläche als Stellplatzfläche gemäß Regelquerschnitt genutzt, ist sie einzugrünen; für je 3 Stellplätze ist hier mindestens ein Baum vorzusehen. Lagerflächen in den Bereichen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind unzulässig.

b) Für die Planstraßen 3, 4 und 5 gilt ebenfalls, daß die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenze landschaftspflegerisch zu gestalten sind. Zufahrten sind in diesen Bereichen gestattet, Lagerflächen jedoch nicht. Stellplätze können hier im gesamten Bereich vorgesehen werden. Diese Stellplätze sind jedoch gemäß § 1 Abs. a zu bepflanzen.

c) Die Grünflächen entlang "Am Büschchen" sind ebenfalls landschaftspflegerisch zu bepflanzen und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

d) Die öffentlichen Grünflächen entlang der B 58 sind landschaftspflegerisch zu bepflanzen und zu erhalten.

e) Vorhandener Baumbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

Für sämtliche Neuanpflanzungen und landschaftsgärtnerischen Maßnahmen ist die folgende Artenauswahl zu berücksichtigen (unter Beachtung der Boden- und Grundwasserverhältnisse am Standort):

Stieleiche	Hasel
Hainbuche	Hundsrose
Espe	Wasser-Schneeball
Salweide	Grauweide
Moorbirke	Faulbaum
Vogelbeere	

Die Anpflanzung hat für mind. 50 % der zu gestaltenden Bereiche flächendeckend mit Sträuchern zu erfolgen. Ferner sind in dieses Strauchschema mindestens 20 Baumgruppen pro ha mit jeweils 5 - 10 Einzelbäumen einzufügen.

§ 2 Lage und Zahl der Zufahrten sind zu genehmigen. Von den Straßenknotenpunkten ist ein Mindestabstand von 40 m einzuhalten. Pro Betriebsgrundstück sind bis zu 2 Zufahrten zulässig.

§ 3 Als Bauweise sind gem. § 22 (4) BauONW in allen Baugebieten Gebäude und Gebäudegruppen in beliebiger Länge zulässig.

§ 4 Sichtdreiecke sind von Werbeanlagen/baulichen Anlagen jeder Art einschl. Nebenanlagen im Sinne § 14 (1 und 2) in Verbindung mit § 23 BauNVO und sichtbehindernden Aufwuchs freizuhalten.

Die Anbauverbotszone der B 58 ist von Werbeanlagen und baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1 und 2) in Verbindung mit § 23 BauNVO freizuhalten.

§ 5 Als Einfriedungen sind nur Drahtgeflechte oder Hecken aus ortsansässigen Sträuchern zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 2,00 m ab Gelände-Oberkante nicht übersteigen. An der Planstraße 1 und 2 haben die Einfriedungen einen Abstand von 8 m von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Bei den Planstraßen 3, 4 und 5 beträgt dieser Abstand mindestens 2 m.

Entlang der B 58 und "Am Büschchen" sind die Grundstücke dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

§ 6 a) In den Bereichen GE 1, GE 2 und GI 1 sind nur die im folgenden genannten Betriebe zulässig (Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO), sofern es nicht von vornherein einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf.

Ebenso ist für die Ansiedlung und den Betrieb von Gewerbebetrieben die Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten (Rderl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.4.1975, III A 2 - 605/7 - 8169/2) zu beachten.

aa) Im Bereich bis zu 200 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind zulässig:

Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen

Spinnereien

Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien

Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

Großkühlhäuser

Im Bereich bis zu 200 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind unter besonderen Auflagen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zulässig:

Umspannwerk mit Kapselung über 110 KV - Unterspannung

Mühlen

Futtermittelfabriken

Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

ab) Im Bereich bis zu 150 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind zulässig:

Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzarten außer Polstergestellen und Polstermöbeln

Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren

Tischlereien und Schreinereien

Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken

Bauhöfe

Zimmereien

Gerüstbaubetriebe

Im Bereich bis zu 150 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind unter besonderen Auflagen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zulässig:

Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)

Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen

Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)

Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)

Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken

Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten

Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

ac) Im Bereich bis zu 100 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind zulässig:

Kleiderfabriken

Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

Im Bereich bis zu 100 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind unter besonderen Auflagen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zulässig:

Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff

Schlossereien, Drehereien, Schweißereien in geschlossenen Hallen

Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen

Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

Vulkanisierbetriebe

Druckereien ohne Rotationsdruck

Tapetenfabriken

Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen

Herstellung von Essig und Senf

Automatische Autowaschanlage mit Gebläse

Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken

Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen

Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs

b) In dem Gebiet GE 1 sind ferner die im folgenden zusätzlich aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig, sofern es nicht von vornherein einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedarf.

Ebenso ist für die Ansiedlung und den Betrieb von Gewerbebetrieben die Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wässerschutzgebieten und Quellschutzgebieten (Rderl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25.4.1975, III A 2 - 605/7 - 8169/2) zu beachten.

ba) Im Bereich bis zu 300 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind zulässig:

Aufbereitung von Sand und Kies (ohne ~~Flußkies~~gewinnung)

Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen von Grobsteinzeug für Gewerbe- und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen

Gasverdichterstationen für Fernleitungen

Preßwerke

Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren

Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen

Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren

Porzellan- und Keramikwerke

Glashütten für Flachglas

Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigter Holzbauten

Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen

Holzmehlfabriken

Anlagen zur Holzveredelung

Webereien

Kaffeeröstfabriken

Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern

Zeitungsspedition

Im Bereich bis zu 300 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung sind unter besonderen Auflagen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zulässig:

Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien

Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln

Gewinnung von Kalkstein

Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke

Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen

Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren

Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen

Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen

Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen

Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren

Gaserzeugungsanlagen

Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien

Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten

Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung

Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien

Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien

Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen

Maschinenfabriken (Großbetriebe)

Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern

Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

Verzinkereien

Emaillieranlagen

Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis

Anlagen der Dachpappenindustrie

Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen

Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben

Säge-, Furnier-und Schälwerke

Rotationsdruckereien

Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschl. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien

Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen

Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken

Räuchereien

Lebensmittelfabriken für Gefrierkost

Getränkeabfüllanlagen

Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe

Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspedition und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe.

c) In dem Gebiet GE 3 sind vorrangig Anlagen und Einrichtungen gemäß § 8, Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO vorgesehen.

Für die Erarbeitung der textlichen Festsetzungen

AGEPLAN
Aktiengesellschaft für Entwicklungsplanung
Mülheim a.d. Ruhr, den 8. August 1978

Diese textlichen Festsetzungen gehören zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22. August 1978, nach welchem diese zusammen mit dem Planentwurf Blattbereich A und B als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden sollen.

Wesel, den 22. August 1978

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese textlichen Festsetzungen haben zusammen mit dem Planentwurf Blattbereich A und B, gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11.9.78 bis 11.10.78 einschl.

öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 12.10.1978

Der Stadtdirektor

Diese textlichen Festsetzungen gehören zum Beschluß des Rates der Stadt vom 31.10.1978, durch den der Plan nebst diesen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen worden sind.

Wesel, den 31.10.78

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 19.2.79 ist am 16.3.79 gemäß § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß die vorstehenden textlichen Festsetzungen zusammen mit dem Bebauungsplan (Blattbereich A und B) ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht wurden.

Wesel, den 16.3.79

Für die Richtigkeit der Auszugs/der Abschrift/der Fotokopie:
Wesel, den 9.11.78
Stadt Wesel
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Der Bürgermeister

(2. Plan)
ergänzt